

16. Welche Art der Gewalt setzt §. 240 St.G.B.'s voraus, und unter welchen Umständen kann auch eine zunächst gegen Sachen gerichtete Gewalt den gesetzlichen Voraussetzungen genügen?

Bgl. Bd. 3 Nr. 69; Bd. 7 Nr. 81.

III. Straffenat. Ur. v. 14./15. Juni 1883 g. L. u. Gen. Rep. 969/83.

I. Landgericht Sünzburg.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft war für begründet zu erachten.

Das Instanzgericht stellt fest, daß die beiden Angeklagten, nachdem die Ehefrau H. die ihr von dem Mitangeklagten T. vermietete Wohnung nach erfolgter Kündigung und Ablauf der Kündigungsfrist und trotz mehrfacher Erinnerung zum Ausziehen nicht verlassen, gemeinschaftlich handelnd, in die Wohnung der H. gekommen sind und nach vorheriger Ankündigung ihres Vorhabens unmittelbar darauf die Thüren und Fenster von Stube und Kammer ausgehoben und die H. hierdurch zum Verlassen der Wohnung genötigt haben. Es wird als erwiesen angenommen, daß die Angeklagten in der Absicht gehandelt haben, die H. durch die von ihnen bewirkte Unbewohnbarkeit der Mieträume zum Verlassen derselben zu nötigen; die Handlung beider Angeklagten wird als widerrechtlich bezeichnet, weil sie, wenn auch T. einen Anspruch auf Räumung der Wohnung gehabt, doch bei dem Widerstande der Inhaberin nicht zur Selbsthilfe befugt gewesen; gleichwohl ist die Schuldfrage verneint und die negative Feststellung damit begründet, daß das Ausheben der Thüren und Fenster keine unmittelbar gegen die Person verübte Gewalt gewesen sei, wie sie der §. 240 St.G.B.'s voraussetze.

Die Freisprechung beruht sonach auf der Ansicht, daß unter Gewalt im Sinne von §. 240 a. a. D. nur eine unmittelbar gegen die Person, nur eine an der Person verübte zu verstehen und jede andere Art der Gewaltanwendung ungeeignet sei, den Thatbestand strafbarer Nötigung zu erfüllen. Diese Ansicht ist irrig. Allerdings ist anzuerkennen, daß schon nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht jede Handlung, wodurch die Willens- oder Handlungsfreiheit des anderen beeinträchtigt wird, zum Thatbestande der Nötigung ausreicht, vielmehr erfordert ist, daß auch die angewendeten Mittel von derjenigen Beschaffenheit sind, wie sie das Strafgesetz bezeichnet hat. In dieser Beziehung muß, was

die „Gewalt“ anlangt, davon ausgegangen werden, daß bei der Nötigung in gleicher Weise wie in anderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, wo neben der Drohung die Anwendung physischer Gewalt als das Mittel der Begehung bezeichnet ist, z. B. bei dem Widerstande gegen die Staatsgewalt (§§. 113. 114. 116 Abs. 2 St.G.B.'s), unter dem obenerwähnten Begriffe zwar nicht bloß die an der Person verübte, aber doch nur eine gegen die Person gerichtete Gewalt zu verstehen ist, daß also eine ausschließlich gegen Sachen gerichtete Gewalt, wenn etwa eine solche, abgesehen von dem Falle, wo in ihr zugleich eine Bedrohung mit künftigen ähnlichen Gewaltanwendungen liegt, auf den Willen eines anderen zu wirken geeignet wäre, gleichwohl nicht unter den §. 240 a. a. O. fielen. Es kann aber, wie schon in dem Urteile vom 5. Januar 1881,

vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 179, anerkannt ist, eine zunächst an Sachen verübte Gewalt zur Anwendung des Strafgesetzes auch dann führen, wenn die Gewaltthatung wenigstens mittelbar oder in ihrer Wirkung eine Richtung gegen die Person des Genötigten hatte und mit dem beabsichtigten Erfolge in ursächlichem Zusammenhange stand. Hiergegen hat das Instanzgericht gefehlt, indem es infolge zu enger Auffassung des Begriffes der Gewalt den ermittelten Sachverhalt nicht gewürdigt, sofern es der Prüfung der Frage sich entzogen hat, ob nicht nach der zuletzt erörterten Richtung die Voraussetzungen zur Anwendung des Gesetzes vorhanden seien. Diese Prüfung war vorliegend geboten.

Nach der Feststellung des Instanzgerichtes haben die Angeklagten durch die von ihnen vorgenommene und als widerrechtlich bezeichnete Gewaltthatung des Aushebens von Thüren und Fenstern der fremden Wohnung diejenigen Vorrichtungen entzogen, durch welche dieselbe gegen das freie Einströmen der atmosphärischen Luft und gegen die Unbilden der Witterung Schutz gewährt, sie haben bewirkt, daß die winterliche Kälte ungehindert eindringen konnte, und der Körper der Inhaberin der Einwirkung derselben schutzlos preisgegeben, die Wohnung selbst daher für ihren Zweck unbrauchbar gemacht war. — Durch die Feststellungen ist aber auch die Annahme nahegelegt, daß gerade diese Richtung der vorgenommenen Gewaltthatung und ihrer nächsten Folgen gegen die Person der Inhaberin von den Angeklagten beabsichtigt war, und der verfolgte und wirklich erzielte Erfolg damit im ursächlichen Zusammen-

hange steht. Außerdem dürfte in Betracht zu ziehen sein, ob nicht das Auftreten der Angeklagten, indem sie das relative Kräftemaß in Anschlag nahmen, darauf berechnet war, die G. einzuschüchtern und einen persönlichen Widerstand derselben, welchen sie etwa beabsichtigen möchte, und welchen sie denn auch nach der Feststellung der Ausführung der That entgegenzusetzen wirklich willens gewesen, von vornherein zu verhindern und auszuschließen.

Gerade in diesen Punkten unterscheidet sich auch der vorliegende Sachstand von demjenigen, welcher zu der in dem Erkenntnisse vom 5. Januar 1881 ausgesprochenen Bestätigung des freisprechenden Instanzurtheiles geführt hat; denn in jenem Falle lag zwar ebenfalls eine mit körperlicher Gewalt ausgeführte Handlung und ein damit verfolgter Zwang gegen den Dritten vor, allein die Gewalt war nur an der Sache verübt, und es lag nicht das geringste Anzeichen dafür vor, daß dieselbe von dem Thäter in eine Beziehung zu der Person des Dritten gebracht und mit dem Zwecke vorgenommen worden wäre, den von diesem etwa beabsichtigten persönlichen Widerstand zu brechen oder im voraus unmöglich zu machen. Nach alledem mußte die Aufhebung des Urtheiles und die Zurückverweisung in die Instanz ausgesprochen werden.